



Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

**Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes der
Innenentwicklung Nr. 106 – St. Rochus -**
hier: 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2. Anordnung der Beteiligung der Öffentlichkeit
und der Behörden

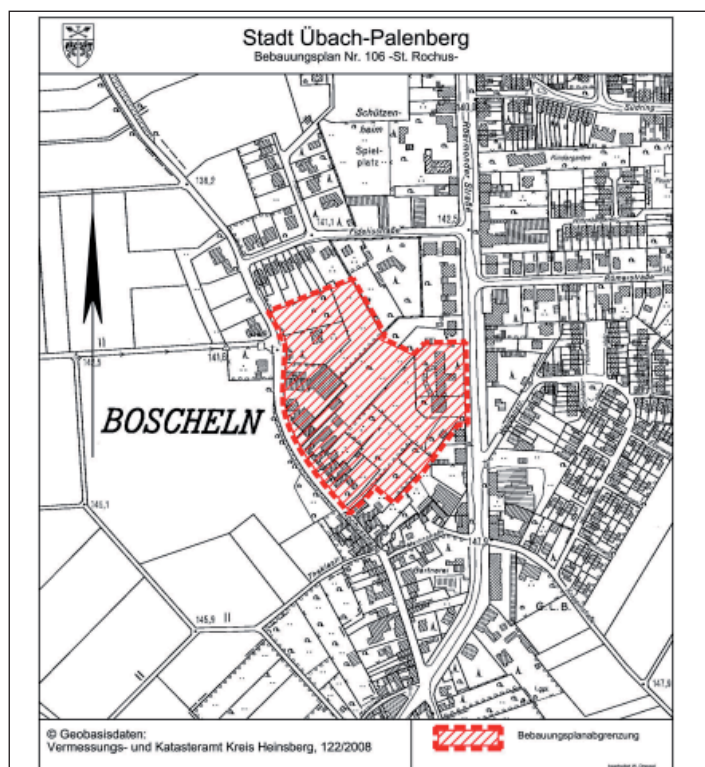
Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 06.05.2010 beschlossen, den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 106 – St. Rochus – im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der von der Aufstellung des Bebauungsplanes betroffenen Öffentlichkeit und den von der Planaufstellung berührten Behörden wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 106 – St. Rochus – wird daher für die Dauer von zwei Wochen einschließlich der Begründung zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 6, Flurstücke 45, 471, 739, 740, 833, 378 tw., Flur 19
131, 133, 148, 188, 243, 273, 274, 278, 279, 280, 281, 308, 310, 393, 394, 400, 406, 407, 480, 481, 654, 655, 661 tw.

Plangebietsabgrenzung:



Verfahren: Die Auslegung des Planentwurfes erfolgt in der Zeit vom 17.05.2010 bis 31.05.2010. Während der Auslegung können die Planunterlagen zu den Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im Flur des Stadtentwicklungsamtes, Ebene B 1, eingesehen werden. In Zimmer B1.03 werden Auskünfte erteilt. Anregungen können hier schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 13 Abs. 3 wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Dienstzeiten: von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, von montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Stadtentwicklungsamtes.

Übach-Palenberg, den 07.05.2010

Stadt Übach-Palenberg
Jungnitsch
Bürgermeister

Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

Herausgeber: Stadt Übach-Palenberg - Der Bürgermeister -
Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Verantwortlich: Stadt Übach-Palenberg - **Bürgermeister
Wolfgang Jungnitsch**, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich monatlich einmal. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich. Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2 € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 24 €
Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg zu richten.

Druck: Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg
Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten.
Diesbezügliche Nachdrucke, Aufnahme in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigung auf Datenträger sind untersagt.

Eine Fassung des Amtsblattes ist auch an den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg sowie im Internet unter www.uebach-palenberg.de einsehbar.